



Themen der aktuellen Ausgabe



... kurz angemerkt

• **Flugplatz Wels, EU und Vogelschutz**

... Verantwortung für einmalige Naturräume übernehmen,
statt faule Kompromisse schließen!

• **Bodenaushubdeponie vs. geländegestaltende Maßnahme**

... Kriterien für die Verwendung von Bodenaushub

• **Was die Oö. Umweltanwaltschaft beschäftigt**

... Kurzberichte aus Gemeinden und Bezirken

Den Stern lob ich,
der aus der Reihe tanzt
und unberechenbar seine Kreise zieht.

Den Stern lob ich,
den kein Fernrohr findet
und den Rechner zur Verzweiflung
bringt.

Den Stern lob ich,
der Suchende bewegt
auf unbekanntes Ziel zu wandern.

Den Stern lob ich,
der einem Kind zulieb
die alte Ordnung sprengt.

(W. Bruners)

Mit diesem Gedicht wünsche ich Ihnen
frohe Weihnachten und einen guten
Weg durchs kommende, neue Jahr!

Ihr

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Oö. Umweltanwalt

FROHE WEIHNACHTEN

*... und alles Gute für's NEUE JAHR 2013 wünscht Ihnen
das Team der Oö. Umweltanwaltschaft*





Flugplatz Wels, EU und Vogelschutz: Verantwortung – statt faule Kompromisse!

Von den ca. 110 ha Fläche des Flugplatzareals sollten 40 ha von derzeit Grünland (Flugplatz) in Betriebsbaugelände umgewidmet werden. Durch diese Umwidmung würde das absolut letzte Prozent der historisch riesigen Welsener Heide und ein im gesamten Alpenvorland einzigartiger Vogellebensraum ökonomischen Einzelinteressen geopfert werden. Die Fläche gehört der Republik Österreich. Weil Naturschutzargumente und mögliche Alternativflächen hartnäckig ignoriert wurden, hat der Umweltdachverband, der Naturschutzbund Österreich und die Oö. Umwelthanwaltschaft 2011 eine Beschwerde nach Brüssel geschickt. Nach fachlicher und rechtlicher Prüfung sowie aufgrund des Beharrens der Stadt Wels und des Landes Oö. auf ihrem zerstörerischen Vorhaben, hat die EU-Kommission mit 22. November 2012 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet, weil Österreich seine wichtigsten Brachvogelbrutgebiete unzureichend schützt und gleichzeitig der Flugplatz Wels nicht als Vogelschutzgebiet für diese Art ausgewiesen wird. Die sukzessive Reduktion der Umwidmungsfläche von ursprünglich 40 ha auf nunmehr 25 ha – als möglicher Kompromiss – verschweigt jedoch, dass ...

- bei einer Umwidmung von Teilen des Flugplatzareals auch Hallen und Rollbahnen im künftigen Naturschutzgebiet neu anzulegen wären, um die Funktion eines Flugplatzes auch weiterhin erfüllen zu können. Somit geht zwei Mal Lebensraum verloren: durch das Betriebsbaugelände an sich und durch einen Teilneubau des Flugplatzes;

- die geplanten neuen Betriebsbaugelände so angeordnet sind, dass die Störwirkung unverändert große Teile des Brutgebietes betreffen würden und der Lebensraumverlust somit unverändert groß ist.

Der Flächenverlust ist somit weitaus größer als die im Kompromiss dargestellten 25 ha. Dieser Vorschlag des Landes, „nur“ 25 ha als Betriebsbaugelände auszuweisen, ist also ein fauler Kompromiss, der die Naturschutzinteressen und die Interessen des Flugsports mit Füßen tritt. Naturschutzorganisationen, die Oö. Umwelthanwaltschaft und der Flugplatzbetreiber „Weiße Möwe“ sind sich einig: Wenn das Land Oö. dieses derzeit beste Brutgebiet des Brachvogels nicht zu 100% als europäisches Vogelschutzgebiet ausweist, wird es zu einer Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof kommen. Hohe Strafzahlungen und ein enormer Akzeptanzverlust des Landesnaturschutzes wären die Folgen eines wissentlichen und vorsätzlichen Verstoßes gegen EU-Recht. Alternativen für eine betriebliche Standortentwicklung mit exzellentem Infrastrukturanschluss gibt es im Norden und Westen von Wels in ausreichender Größe.



Verantwortung für Oberösterreich zu tragen heißt, dass wirtschaftliche Entwicklung nicht auf der Zerstörung des letzten Prozents Welsener Heide und der letzten vitalen Brachvogelpopulation in Oö. aufbauen darf. Alternative Betriebsstandorte sind zu forcieren, denn Betriebe in und um Wels haben Alternativen; der Brachvogel und das allerletzte Prozent Welsener Heide haben sie nicht.

Daher: Hände weg von faulen Kompromissen!

Erhalten wir unser Naturerbe!

Schützen wir das letzte Prozent intakter Welsener Heide!

Lesen Sie mehr: www.ooe-umwelthanwaltschaft.at



Bodenaushubdeponie vs. geländegestaltende Maßnahme?

Bauvorhaben bedingen mitunter erhebliche Bodenaushubkubaturen, die - mangels Verwertbarkeit vor Ort - oftmals für geländegestaltende Maßnahmen in peripheren Randlagen und landwirtschaftlich geprägten Kulturräumen herangezogen werden. Eine ordnungsgemäße Ablagerung in Bodenaushubdeponien findet nur in untergeordnetem Ausmaß statt. Derartige Ablagerungen – vor allem in Form von geländegestaltenden Maßnahmen – führen aus naturschutzfachlicher Sicht aber zunehmend zu einer Monotonisierung des Landschaftsbildes sowie zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftscharakters. Die Verfüllung bzw. Einschüttung natürlicher Geländesenken, Hangböschungen und Abflussmulden zieht eine stetig fortschreitende Vereinheitlichung des Reliefs und einen weiteren Verlust der Landschaftsstruktur nach sich. Zudem erfolgt eine irreversible morphologische Veränderung der natürlich gewachsenen Bodenhorizontabfolge sowie der ökologischen und hydrogeologischen Funktion bzw. Eigenschaft. Ein weiteres Problem ergeben die für geländegestaltende Maßnahmen zwischenzeitlich verwendeten enormen Aushubmengen, bei denen in erster Linie eine Entledigungsabsicht dahinter steckt - und nur nachrangig landwirtschaftliche oder gar naturschutzfachliche Verbesserungen angestrebt werden. Als geländegestaltende Maßnahme - gemäß Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) - gilt, wenn ...

- Abtragungen oder Aufschüttungen im Grünland auf einer Fläche von insgesamt > 2.000 m² bei einer
- Veränderung der Höhenlage an zumindest einer Stelle um mehr als 1 Meter vorgenommen werden und
- es sich dabei um eine eindeutig zielführende Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse *oder* um eine naturschutzfachliche Aufwertung der gegenständlichen Fläche handelt.

Folgende Kriterien sind bei der Herstellung einer geländegestaltenden Maßnahme gemäß § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 ausnahmslos zu erfüllen:

- Verwendung von sortenreinem, nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial aus nur einer Entnahmestelle,
- rasche Durchführung innerhalb von 1 - 2 Jahren,
- landwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Verbesserung sowie die
- Verwendung von ortstypischem Erdaushub (kein Fremdmaterial) und
- Verwendung geringer Materialmengen (Ausnahme: Großprojekte, die Zug um Zug durchgeführt werden).



Wird bei einer geländegestaltenden Maßnahme zumindest einer der oben angeführten Punkte nicht erfüllt, so ist von einer Bodenaushubdeponie im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) und einem abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungstatbestand auszugehen.

Eine Sonderstellung nehmen die ‚bodenverbessernden Maßnahmen‘ und der sogenannte ‚Bodenaustausch‘ ein, bei denen überwiegend Schotter oder hochwertige Lehme bzw. Tone durch nicht verwertbaren Erdaushub ersetzt werden: Streng genommen ist bei derartigen Maßnahmen von einer Rohstoffgewinnung gemäß Mineralrohstoffgesetz (MinroG) und einer Bodenaushubdeponie gemäß AWG 2002 auszugehen, da in der Regel die ursprüngliche Geländemorphologie und Geländeausformung nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt wird. Wenn überhaupt, handelt es sich somit nur um eine temporäre geländegestaltende Maßnahme im Sinne des Oö. NSchG 2001.

Ein Fall für den Umweltschutz -

... was die Öö. Umweltschutzbehörde sonst noch beschäftigt:



Traun (Bezirk Linz-Land)

Die „Trauner Messe“ - mit Vergnügungspark, Festzelt und gewerblichen Ausstellern - ist ein alljährliches Highlight im Wirtschaftsleben der Stadt Traun. Vom 13. - 16. September 2012 ging die Messe bereits zum 54. Mal über die Bühne. Vier Tage, die viel Unterhaltung für die Besucher, aber auch viel Lärm für zahlreiche Anrainer bedeuteten. Eine Bürgerinitiative hat sich daher mit dem Ersuchen an uns gewandt, die Lärmbelastung bei den angrenzenden Nachbarn zu erheben. Die Messung fand während des gesamten Veranstaltungszeitraums der „Trauner Messe“ statt und hat - wie erwartet - eine erhebliche Lärmbelastung, vor allem im Nachtzeitraum, ergeben. Als Bewertungsgrundlage wurde dazu die aktuelle „Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen“ des Umweltbundesamtes Wien herangezogen. Die Richtlinie empfiehlt für Veranstaltungen mit hohen Lärmpegeln eine Kontingentierung der Veranstaltungstage. Da bei der „Trauner Messe“ die Grenzwerte für die nächtliche Lärmmission überschritten wurden, dürften - gemäß der Richtlinie - an diesem Standort während der Nachtstunden (ab 22.00 Uhr) keine zusätzlichen Veranstaltungen mehr stattfinden.



Gunskirchen

Zur Intensivierung der Landwirtschaft werden sukzessiv landschaftsprägende Strukturelemente geopfert: Trotz heftiger Beeinspruchung und Ausschöpfung des Instanzenzuges ist es nicht gelungen, ein wertvolles Kleinod aus unserer Landschaft - eine aufgelassene Lehmgrube, die sich im Laufe der Jahrzehnte standortgerecht verbuschte - zu erhalten. Alle landschaftsökologisch-funktionellen Sachverhalte blieben in den Behördenverfahren unberücksichtigt; wurden weder als öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz anerkannt noch als solche gewichtet. Offensichtlich zur Gewissensberuhigung wurden als Ausgleichsmaßnahme schlussendlich einige Obstbäume verordnet. Rechtlich betrachtet mag die Behördenentscheidung nachvollziehbar sein; allerdings wurde so ein weiteres, schutzwürdiges Biotop reinen Agrarinteressen geopfert und der kontinuierlichen Verarmung unserer Landschaft Vorschub geleistet. Wiederum ein Schritt in Richtung "Ausräumung und Verarmung" unserer Landschaft, obwohl die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich den Erhalt derartiger Lehmgruben ausdrücklich fordern.



... alle Jahre wieder

Christbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen (Energieholzflächen) werden in erster Linie nach dem Öö. Alm- und Kulturländerschutzgesetz geregelt; ihre Anlage gilt - nach dem Öö. Naturschutzrecht - als Aufforstung und ist dem Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Ab 2 ha sind diese Areale gemäß § 30 Abs 4 Öö. ROG 1994 im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen. In den geschützten Bereichen der Gewässer (§§ 9 u. 10 Öö. NSchG 2001) besteht Feststellungs- und zudem Bewilligungspflicht, sofern derlei Anlagen in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen vorgesehen sind.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Öö. Umweltschutzbehörde
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

Telefon:
+43 732-7720 DW 13450; FAX DW 213459

E-Mail:
uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschutz.at

Redaktion:
Johanna Eckerstorfer; Ing. Franz Nöhbauer

Fotos:
Öö. Umweltschutzbehörde
Amt der Öö. Landesregierung
Josef Limberger (Seite 2)
www.baggerungen-malzner.at (Seite 3)
www.bildung-plus.de (Seite 4)

4. Ausgabe (Dezember 2012)